

Anordnung Verlängerung der Amtsdauer der Vermittlerinnen und Vermittler (inkl. Stv.) für die Amtsdauer 1. Juli bis 31. Dezember 2010 (ersetzt die Anordnung im Amtsblatt Nr. 18 vom 6. Mai 2010)

(Erlassen vom Regierungsrat am 18. Mai 2010)

Gestützt auf Artikel 153 Absatz 2 KV und Artikel 155 Absatz 2 GG ordnet der Regierungsrat an, dass die bisherigen Vermittlerinnen und Vermittler sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter – soweit ihre Amtsdauer Mitte 2010 ausläuft – bis Ende 2010 im Amt bleiben.

Namens des Regierungsrates:
Robert Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Änderungen der Landratsverordnung

(Erlassen vom Landrat am 5. Mai 2010)

I.

Die Landratsverordnung vom 13. April 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Landrat versammelt sich im Monat Juni, vor den Sommerschulferien, zu seiner konstituierenden Sitzung.

Art. 11 Abs. 1 und 3

¹ Der Landrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 31 Mitglieder anwesend sind.

³ Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, verlagert sich der Landrat. Mitglieder, welche zum Zeitpunkt der Verschiebung nicht anwesend sind, verlieren den Anspruch auf das Sitzungsgeld und die Reiseentschädigung.

Art. 16 Medien

¹ Über die Zulassung (Akkreditierung) der Medienvertreter in den Landratsaal entscheidet der Präsident zusammen mit dem Ratsschreiber. Die Zulassung beinhaltet die Erlaubnis für Ton- und Bildaufnahmen, soweit sie den Ratsbetrieb nicht stören.

² Ein Medienvertreter, der nicht zugelassen wird oder welchem Ton- und Bildaufnahmen verweigert werden, kann beim Büro Beschwerde erheben. Das Büro entscheidet endgültig.

³ Den akkreditierten Medienschaffenden werden im Ratssaal geeignete Plätze zugewiesen. Sie erhalten die Verhandlungsunterlagen, soweit deren Inhalt die Bekanntgabe nicht ausschliesst. In Zweifelsfällen entscheidet das Büro.

⁴ Ton- und Bildträgeraufnahmen durch Besucher sind nur mit vorgängiger Zustimmung des Präsidenten zulässig.

Art. 16^a (neu) Information der Öffentlichkeit

¹ Die Öffentlichkeit wird sach- und zeitgerecht über laufende Sachgeschäfte, alle eingereichten Vorstösse und Vorhaben von allgemeinem Interesse informiert.

² Das Landratsbüro regelt die Einzelheiten.

Art. 17

Die Organe des Landrates sind:

- das Präsidium;
- das Büro;
- das erweiterte Büro;
- die Kommissionen;
- die Fraktionen;
- der Parlamentsdienst.

Art. 19 Abs. 1 Ingress und Bst. a

¹ In die Zuständigkeit des Präsidenten fallen insbesondere:

- die Einberufung zu den Sitzungen des Landrates, des Büros und des erweiterten Büros;

Art. 22 Abs. 4

⁴ Sind Stimmzähler an der Mitwirkung verhindert, so nehmen die übrigen Fraktionsvertreter diese Funktion wahr. Fehlen weitere Stimmzähler, kann der Präsident andere Ratsmitglieder zur Ermittlung des Ergebnisses von Abstimmungen und Wahlen beiziehen, wobei der Vertretung der Fraktionen Rechnung zu tragen ist.

Art. 24 Aufgaben

- Das Büro ist zuständig für:
 - die Festsetzung der Geschäftsplanung und der Sitzungsdaten;
 - die Wahl der Präsidenten und Mitglieder der besonderen Kommissionen;

- die Genehmigung der Landratsprotokolle;
- die Ermittlung der Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen;
- die Vorbereitung ratseigener Angelegenheiten;
- die Zuweisung von Ratsgeschäften an die Kommissionen;
- die Kontrolle von Geschäftsplanung und Stand der Kommissionsarbeit;
- die Dringlichkeitserklärung von Interpellationen;
- die Aufsicht über den Parlamentsdienst in Bezug auf den Ratsbetrieb;
- Beschwerden im Verkehr mit den Medien;
- die Festsetzung von ausserordentlichen Entschädigungen sowie die Bewilligung von Ausgaben landrätlicher Kommissionen bis zum Betrag von 20 000 Franken im Einzelfall;
- weitere Geschäfte, die ihm der Landrat zuweist oder für die kein anderes Ratsorgan zuständig ist;
- Anträge zur Änderung der Landratsverordnung;
- die Überwachung der Jahresplanung des Regierungsrates.

² Es kann von Regierungsrat und Kommissionen das Ausarbeiten von Mitberichten, zusätzlichen Berichten und Unterlagen verlangen.

³ Es wird in seiner Tätigkeit durch das Ratssekretariat und die Finanzkontrolle unterstützt.

Art. 25 Erweitertes Büro

¹ Das erweiterte Büro setzt sich zusammen aus:

- dem Büro;
- den Präsidenten der Fraktionen;
- den Präsidenten der ständigen Kommissionen.

² Bei gleichzeitigem Einsitz im Büro oder im Verhinderungsfall können sich die Fraktionspräsidenten durch ein Mitglied ihrer Fraktion, die Präsidenten der ständigen Kommissionen durch ihren Vizepräsidenten vertreten lassen.

³ Das erweiterte Büro

- wählt zu Beginn einer Amtsdauer die Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie je ein Ersatzmitglied je Fraktion.
- nimmt bei Rücktritten während der Amtsdauer Ersatzwahlen von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der ständigen Kommissionen vor;
- bereitet nach Bedarf weitere Wahlen vor;
- trifft sich auf Einladung des Büros mindestens einmal jährlich mit den Regierungsmitgliedern, namentlich zur Besprechung der Zusammenarbeit sowie wichtiger Geschäfte und Vorhaben.

Art. 27 Mitgliedschaft, Wahl

¹ Der Landrat wählt in Beachtung von Artikel 28 zu Beginn einer Amtsdauer aus dem Kreis seiner Mitglieder je die Präsidenten der ständigen Kommissionen.

² Die Wahl erfolgt offen; der Landrat kann auch geheime Wahl beschliessen.

³ Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen der Vorsitz durch Gesetz mit einem Amt verbunden ist.

⁴ Ein Ratsmitglied soll gleichzeitig nicht mehr als zwei ständigen Kommissionen gemäss Artikel 37 der LRV angehören. Zusätzliche Mandate als Ersatzmitglied sind möglich.

⁵ Ein Ratsmitglied kann nicht mehr als einer Aufsichtskommission angehören; auch nicht als Ersatzmitglied.

Art. 27^a (neu) Vertretung

¹ Sofern die ordentlichen Mitglieder und das Ersatzmitglied verhindert sind, können sich die Verhinderten für einzelne Sitzungen durch ein anderes Ratsmitglied aus ihrer Fraktion vertreten lassen.

² Die Verhinderten orientieren den Kommissionspräsidenten und übergeben dem betreffenden Ratsmitglied die Sitzungsunterlagen.

Art. 28 Abs. 2 und 4

² Einer ständigen Kommission gemäss Artikel 37 der LRV kann ein Mitglied höchstens während zwölf Jahren angehören, wovon höchstens vier als Präsident. Bei der Berechnung der Amtsdauer wird ein angebrochenes Amtsjahr nicht gezählt. Für die Amtszeitbeschränkung fällt die Ersatzmitgliedschaft ausser Betracht.

⁴ Für die Landesschatzungskommission, die Anwaltskommission, die Steuerrekurskommission und die Rekurskommission gemäss Energiegesetz besteht keine Amtszeitbeschränkung im Sinne dieser Verordnung.

Art. 29 Abs. 1

¹ Bei der Bestellung der ständigen Kommissionen haben der Landrat und das erweiterte Büro auf die zahlenmässige Stärke der Fraktionen zu achten. Jede Fraktion hat Anspruch auf Vertretung in jeder ständigen Kommission.

Art. 30 Abs. 1, 2 (neu), Abs. 2 bisher zu 3

¹ Die Kommissionen versammeln sich nach ihrer Einsetzung oder Neubestellung auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei ihrer Mitglieder.

² Sie bestimmen einen Vizepräsidenten, wobei der Präsident und der Vizepräsident nicht der gleichen Fraktion angehören sollen.

Art. 32

Aufgehoben.

Art. 34 Abs. 1

¹ Die Kommissionen erstatten dem Landrat schriftlich Bericht über ihre Anträge, die Beratung sowie die Stellungnahmen wesentlicher Minderheiten und teilen den Abschluss der Beratungen dem Parlamentsdienst mit.

Art. 35 Vertraulichkeit

¹ Die Kommissionssitzungen sind vertraulich. Die Teilnehmer sind nicht befugt, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind, Aussagen zu machen.

² Die Sitzungsprotokolle und Unterlagen dürfen nur den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der betreffenden Kommission zugänglich gemacht werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften zum Informationsaustausch zwischen den Aufsichtskommissionen.

³ Die Kommissionsmitglieder können, unter Wahrung des Amtsheimnisses, ihre Fraktionen über die Ergebnisse der Kommissionsberatungen unterrichten.

Art. 37 Ständige Kommissionen

Die Kommissionsarbeiten werden folgenden ständigen Kommissionen zugewiesen:

- Aufsichtskommissionen (Präsident und je acht Mitglieder):
 - Geschäftsprüfungskommission,
 - Finanzaufsichtskommission;
- Sachkommissionen (Präsident und je acht Mitglieder):
 - Gesundheit und Soziales,
 - Finanzen und Steuern,
 - Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres,
 - Recht, Sicherheit und Justiz,
 - Bau, Raumplanung und Verkehr,
 - Energie und Umwelt.

Art. 38

Aufgehoben.

Art. 39

Anträge

Anträge der Aufsichtskommissionen, insbesondere bei der Behandlung des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Amtsberichtes, sind je nach Verbindlichkeit der Forderung den Motionen oder Postulaten gleichgestellt. Über deren Überweisung entscheidet der Rat nach der Stellungnahme des Regierungsrates bei der Behandlung des entsprechenden Geschäfts.

Art. 42

Aufgehoben.

Art. 43

Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission überwacht und prüft, soweit diese Aufgabe durch Gesetz nicht einer anderen Aufsichtskommission übertragen ist, aufgrund eigener Kontrollen und der Berichte die Amts- und Geschäftsführung:

- des Regierungsrates;
- der einzelnen Departemente;
- der kantonalen Verwaltung;
- der kantonalen Anstalten;
- der Gerichte.

² Sie achtet dabei insbesondere auf Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der betreffenden Amts- bzw. Geschäftsführung.

³ Sie nimmt Stellung zum Amtsbericht und sofern notwendig zu Geschäftsberichten der kantonalen Anstalten.

⁴ Sie überwacht die staatliche Tätigkeit auch während des laufenden Geschäftsjahres und stellt gegebenenfalls dem Landrat Bericht und Antrag; überdies nimmt sie Stellung zu eingegangenen Beschwerden.

⁵ Sie nimmt Stellung zum Stand der Umsetzung der Legislaturplanung.

⁶ Sie überwacht den Vollzug von Aufträgen, welche die Landsgemeinde oder der Landrat erteilt haben.

⁷ Sie wird in ihrer Tätigkeit durch den Parlamentsdienst unterstützt.

⁸ Sie kann über ihre Tätigkeit jederzeit Bericht und Antrag stellen. Das Geschäft ist beförderlich zu behandeln.

Art. 44 Finanzaufsichtskommission

¹ Die Finanzaufsichtskommission überwacht den gesamten kantonalen Finanzhaushalt gemäss den Grundsätzen der Haushaltsführung im Finanzhaushaltsgesetz.

² Sie berät insbesondere den Finanzplan, den Voranschlag inkl. Steuerfuss und gestützt auf den Revisionsbericht die Staatsrechnung.

³ Sie prüft die von den anderen Kommissionen vorberatenen, mit finanziellen Auswirkungen verbundenen Vorlagen und Geschäfte auf ihre finanzielle Tragweite, ihre Wirtschaftlichkeit und Einordnung in den Finanzplan und den gesamten staatlichen Finanzhaushalt.

⁴ Sie wird in ihrer Tätigkeit durch die Finanzkontrolle und den Parlamentsdienst unterstützt.

⁵ Sie kann über ihre Tätigkeit jederzeit Bericht und Antrag stellen. Das Geschäft ist beförderlich zu behandeln.

Vierter Unterabschnitt: Sachkommissionen

Art. 45 Aufgaben

¹ Die Sachkommissionen beraten die von den Departementen dem Landrat zu unterbreitenden Vorlagen vor.

² Sie können das Ausarbeiten von Finanzmitberichten bei dem für die Finanzen zuständigen Departement verlangen.

Art. 46 Gesundheit und Soziales

Die Kommission bearbeitet insbesondere Sachgeschäfte und Vorlagen zu folgenden Themen:

- Gesundheitswesen (inkl. Krankenversicherung und Lebensmittelkontrolle);
- Kantonsspital, kantonale Spitalversorgung;
- Soziales (Sozialhilfe, Vormundschaftswesen) und Sozialversicherungen (Ausgleichskasse, BVG, UVG, IV-Stelle, Familienausgleichskasse).

Art. 47 Finanzen und Steuern

Die Kommission bearbeitet insbesondere Sachgeschäfte und Vorlagen zu folgenden Themen:

- Finanzen;
- Steuern;
- Personal (inkl. berufliche Vorsorge);
- Organisation, Informatik.

Art. 48

Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres

Die Kommission bearbeitet insbesondere Sachgeschäfte und Vorlagen zu folgenden Themen:

- Volksschule und Sport;
- Höheres Schulwesen und Berufsbildung;
- Kultur (Landesarchiv, -bibliothek, Denkmalpflege, Museen);
- Inneres (Gemeindefragen, Stiftungsaufsicht, Grundbuch, Handelsregister);
- Wirtschaft (Landwirtschaft, Tourismus, Wirtschaftsförderung) und Arbeit (inkl. ALV).

Titel Fünfter Unterabschnitt: Verwaltungskommissionen und weitere Kommissionen: aufgehoben.

Art. 49

Recht, Sicherheit, Justiz, Gerichte

Die Kommission bearbeitet insbesondere Sachgeschäfte und Vorlagen zu folgenden Themen:

- Polizei, Strafuntersuchung;
- Militär und Zivilschutz (Katastrophenhilfe);
- Justizwesen;
- Kantonale Sachversicherung;
- Gerichtswesen (Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege).

Titel Sechster Unterabschnitt: Redaktionskommission: aufgehoben.

Art. 50

Bau, Raumplanung, Verkehr

Die Kommission bearbeitet insbesondere Sachgeschäfte und Vorlagen zu folgenden Themen:

- öffentlicher Verkehr;
- Tiefbau (Strassen, Rad-, Wanderwege, Wasserbau, Vermessung);
- Hochbau (kantonale Hochbauten, Raumplanung);
- Jagd und Fischerei;
- Submissionswesen.

Art. 50^a (neu)

Energie und Umwelt

Die Kommission bearbeitet insbesondere Sachgeschäfte und Vorlagen zu folgenden Themen:

- Wasser- und Energiewirtschaft;
- Wald, Naturgefahren;

schaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 3. 5. 2010. Zweck: Produktion von und Handel mit Energie, Betrieb eines Kraftwerks. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20 000. Nebenleistungspflichten gemäss Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Stammanteile ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung der Gründer vom 3. 5. 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Luchsinger, Kurt, von Schwanden, in Schwanden, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einem Stammanteil von Fr. 10 000; Ziegler, Roland, von Sisikon, in Hätzingen (Luchsingen), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einem Stammanteil von Fr. 10 000.

7. Mai 2010
C.O.S. GmbH, in Glarus, CH-160.4.004.990-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 59 vom 25. 3. 2010, S. 11, Publ. 5557842). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Andrea, von Springen, in Glarus, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift (bisher: Vorsitzende der Geschäftsführung); Kuo, Hsiao-ti David, deutscher Staatsangehöriger, in Berlin (DE), mit Einzelprokura (bisher: Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift).

7. Mai 2010
Enia Carpet Schweiz AG, in Ennenda, CH-160.3.003.002-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 79 vom 26. 4. 2010, S. 11, Publ. 5602228). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bucher, Hans-Peter, von Malter, in Wagen, Gemeinde Jona, mit Kollektivprokura zu zweien; Galliard, Claudio, von Untervaz, in Untervaz, Vizedirektor, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

7. Mai 2010
Gebrüder Fux AG, in Engi, CH-160.3.003.008-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 112 vom 9. 6. 2000, S. 3932). Statutenänderung: 5. 5. 2010. Zweck neu: Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder errichten, sowie Grundstücke erwerben, verkaufen und belasten. Qualifizierte Tatbestände neu: Die Bestimmung über die Sacheinlage und Sachübernahme bei der Gründung vom 31. 12. 1974 ist aus den Statuten gestrichen worden. (bisher: Sacheinlage/Sachübernahme: Gemäss Sacheinlagevertrag vom 31. 12. 1974 und Übernahmebilanz per 1. 1. 1975 übernimmt die Gesellschaft von den Gründern Siegfried Fux und Sigismund Fux sämtliche Aktien von Fr. 73 978.20 und Passiven von Fr. 3266 zum Übernahmepreis von Fr. 70 712.20, wofür den Sacheinlegern 700 als voll liberiert geltende Namenaktien zu Fr. 100 ausgehändigt, und Fr. 712.20 in Kontokorrent gutgeschrieben wurden). Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 5. 5. 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Person und erloschene Unterschrift: Elmer-Stucki, Dietrich, von Matt, in Matt, Revisionsstelle.

7. Mai 2010
Gehag Elektronik AG, in Niederurnen, CH-160.3.002.042-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 143 vom 28. 7. 2009, S. 11, Publ. 5164828). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gessler, Jolanda, von Zürich, in Wädenswil, mit Einzelunterschrift (bisher: mit Kollektivunterschrift zu zweien); Honold Treuhand AG (CH-020.3.912.198-1), in Zürich, Revisionsstelle (bisher: Honold Treuhand AG, in Zürich).

7. Mai 2010
Nice Trading AG, in Mollis, CH-160.3.001.119-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 22 vom 3. 2. 2004, S. 8, Publ. 2100810). Firma neu: Nice Trading AG in Liquidation. Übersetzungen der Firma neu: (Nice Trading Ltd. in liquidation) (Nice Trading SA en liquidation). Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 29. 4. 2010 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gerber, Hans-Jörg, von Zürich, Zollikon und Röthenbach im Emmental, in Egg, Mitglied und Liquidator, mit Einzelunterschrift (bisher: Mitglied); Ringger Revisions AG (CH-400.3.010.020-3), in Baden, Revisionsstelle (bisher: Ringger Revisions AG, in Baden).

7. Mai 2010
Stiftung für kulturelle und sportliche Zwecke der Firma Fritz Landolt AG, Näfels, in Näfels, CH-160.7.002.890-9, Stiftung (SHAB Nr. 69 vom 12. 4. 2010, S. 10, Publ. 5580816). Ausgeschiedene Person und erloschene Unterschrift: Spälti, Irene, von Netstal und Zürich, in Mollis, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gamp, Peter, von Zürich, in Degersheim, Mit-

glied, mit Kollektivunterschrift zu zweien (bisher: in Flims, ohne eingetragene Funktion); Gossweiler, Rudolf, von Bischofszell und Wiesendangen, in Näfels, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

7. Mai 2010
Stiftung Motel Suworow, in Glarus, CH-160.7.002.895-6, Stiftung (SHAB Nr. 46 vom 9. 3. 2009, S. 11, Publ. 4915300). Urkundenänderung: 21. 4. 2010. Zweck neu: Die Stiftung fördert in Ländern des ehemaligen Ostblocks, insbesondere in Weissrusland, Menschen, die aus Eigeninitiative und selbstverantwortlich im gewerblichen und/oder kleinindustriellen Bereich unternehmerisch tätig werden. Leitgedanke der Stiftung ist somit Hilfe zur Selbsthilfe. Die Stiftung arbeitet uneigennützig. Genehmigung der Stiftungsurkunde vom 21. 4. 2010 durch die Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 3. 5. 2010. Ausgeschiedene Person und erloschene Unterschrift: Lehner, Felix, von Zürich und Leukerbad, in Glarus, Revisionsstelle. Eingetragene Person neu oder mutierend: Felix Lehner (CH-160.1.004.882-3), in Glarus, Revisionsstelle.

11. Mai 2010
Glarner Kantonalbank, in Glarus, CH-160.8.002.640-1, Staatsanstalt (SHAB Nr. 68 vom 9. 4. 2010, S. 9, Publ. 5578666). Statuten neu: 11. 5. 2010. Rechtsform neu: spezialgesetzliche Aktiengesellschaft. Umwandlung: Der Regierungsrat des Kantons Glarus hat am 11. 5. 2010, gestützt auf das Kantonalbankgesetz vom 3. 5. 2009 und Beschluss der Landsgemeinde des Kantons Glarus vom 3. 5. 2009, die Umwandlung der bisherigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit juristischer Persönlichkeit nach Kantonalbankgesetz (Staatsanstalt) in eine «spezialgesetzliche Aktiengesellschaft» im Sinne von Artikel 763 OR beschlossen. Das Unternehmen wird mit Aktiven von Fr. 3 298 236 299.57 und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 3 103 954 757.38, gemäss geprüfter Bilanz per 31. 12. 2009 und Umwandlungsplan vom 30. 3. 2010, ohne Liquidation fortgeführt. Das Dotationskapital von Fr. 80 000 000 wird umgewandelt in Aktienkapital von Fr. 80 000 000, wofür 8 000 000 Namenaktien zu Fr. 10 ausgegeben werden. Zweck neu: Die Bank betreibt im Einklang mit dem Kantonalbankgesetz die Tätigkeit einer gewinnorientierten Universalbank. Sie tätigt alle Bankgeschäfte, die es ihr gestatten, ihren Zweck zu erreichen. Die Bank betreibt ferner den Effektenhandel. Sie trägt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der glarnerischen Wirtschaft bei, indem sie die Bevölkerung des Kantons Glarus und bestimmte Kundengruppen mit Bankdienstleistungen versorgt. Im Vordergrund stehen dabei kleinere und mittlere Unternehmen, Privatpersonen, Landwirtschaft und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie orientiert sich an deren Grundbedürfnissen, zu welchen insbesondere das Anlage- und Spargeschäft, das Hypothekar- und Kreditgeschäft sowie der Zahlungsverkehr zählen. Sie kann insbesondere Projekte mit volkswirtschaftlicher Bedeutung unterstützen und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung erbringen. Sie kann zur Erfüllung des Geschäftszweckes Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie Kooperationen und Beteiligungen eingehen. Sie kann Liegenschaften erwerben und veräussern. Aktienkapital neu: Fr. 80 000 000. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 80 000 000. Aktien neu: 8 000 000 Namenaktien zu Fr. 10. Publikationsorgan neu: SHAB und Amtsblatt des Kantons Glarus. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, Telefax oder auf elektronischem Weg an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Organisation: Generalversammlung, Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, externe Revisionsstelle. Ausgeschiedene Person und erloschene Unterschrift: Gallati, Eliane, von Mollis und Netstal, in Sool, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Leutenegger, Martin, von Glarus, in Glarus, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien (bisher: Präsident Bankrat); Rufibach, Peter, von Riedern, in Riedern, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien (bisher: Vizepräsident Bankrat); Prinz, Theodor, von Samnau, in Oberuzwil, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien (bisher: Mitglied Bankrat); Stäger, Rudolf, von Merenschwand, in Meggen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien (bisher: Mitglied Bankrat); Zimmermann, Jürg, von Mollis, in Oberurnen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien (bisher: Mitglied Bankrat); Gnos, Urs, von Schwanden und Alt Dorf UR, in Altendorf, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung (bisher: Mitglied Bankrat); Widmer, Dr. Rolf, von Mosnang, in Bilten, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung (bisher: Mitglied Bankrat); Hehli, Edgar, von Appenzell, in Richterswil, mit Kollektivprokura zu zweien.

11. Mai 2010
Rumen Chemie AG Glarus in Liquidation, in Glarus, CH-160.3.001.323-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 236 vom 4. 12. 2008, S. 8, Publ. 4762812). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht (Publikation 3. Schuldenruf: SHAB Nr. 244 vom 16. 12. 2008, S. 41).

11. Mai 2010
Stefan Leuzinger, in Ennenda, CH-160.1.004.986-2, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 187 vom 28. 9. 2009, S. 8, Publ. 5265104). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

12. Mai 2010
Perimed Systèmes SA, in Luchsingen, CH-217.

0.134.933-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 199 vom 14. 10. 2009, S. 10, Publ. 5292938). Statutenänderung: 29. 10. 2009. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 29. 10. 2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bernet & Lehner Treuhand AG (CH-160.3.000.252-7), in Glarus, Revisionsstelle.

12. Mai 2010
Ecoserve AG in Liquidation, in Glarus, CH-170.3.021.351-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 29 vom 11. 2. 2010, S. 11, Publ. 5489862). Die Gesellschaft wird im Sinne von Artikel 159 Absatz 5 lit.a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

12. Mai 2010
Elwe Reisen GmbH in Liquidation, in Niederurnen, CH-160.4.004.274-1, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 29 vom 11. 2. 2010, S. 11, Publ. 5489864). Die Gesellschaft wird im Sinne von Artikel 159 Absatz 5 lit.a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

14. Mai 2010
Gartenochsner.ch – Philip & Sandra Ochsner, in Bilten, CH-160.2.005.063-7, Am Bach 23, Bilten, Kollektivgesellschaft (Neueintragung). Beginn: 1. 5. 2010. Zweck: Gartenbau und Gartenpflege. Eingetragene Personen: Ochsner, Philip, von Einsiedeln, in Bilten, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift; Ochsner, Sandra, von Winterthur, in Bilten, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift.

14. Mai 2010
P-Riders GmbH, in Glarus, CH-160.4.004.505-7, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 121 vom 26. 6. 2009, S. 14, Publ. 5092778). Firma neu: *P-Riders GmbH in Liquidation*. Mit Verfügung vom 11. 5. 2010 hat der Kantonsgerichtspräsident über die Gesellschaft mit Wirkung 11. 5. 2010, 16.00 Uhr den Konkurs eröffnet (infolge Insolvenzerklärung); demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.

14. Mai 2010
Velix AG, in Glarus, CH-160.3.001.588-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 107 vom 5. 6. 2008, S. 9, Publ. 4507182). Statutenänderung: 28. 4. 2010. Zweck neu: In erster Linie Kauf, Verkauf und Verwaltung von Vermögensrechten aller Art, insbesondere von Urheber- und anderen Rechten an Werken der Literatur, des Films, der Musik und der bildenden Kunst. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten, Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Mitteilungen neu: Die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 28. 4. 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Balmer-Etienne AG (CH-020.9.002.662-4), in Zürich, Revisionsstelle.

18. Mai 2010
ACRON HELVETIA IX Immobilien AG, bisher in Zürich, CH-020.3.034.572-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 246 vom 18. 12. 2009, S. 29). Gründungsstatuten: 8. 12. 2009. Statutenänderung: 14. 5. 2010. Sitz neu: Glarus. Domizil neu: c/o Dr. Kurt Brunner, Schweizerhofstrasse 14, Glarus. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten und den Verkauf von Grundstücken, Baurechten und grundstücksgleichen Rechten. Sie kann Grundstücke, Baurechte und grundstücksgleiche Rechte belasten. Die Gesellschaft kann Liegenschaften bauen, vermieten, verpachten, verwalten, renovieren und verbessern. Sie kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die mit ihrem Zweck direkt und indirekt im Zusammenhang stehen. Aktienkapital: Fr. 100 000. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000. Aktien: 1000 Namenaktien zu Fr. 100. Publikationsorgan: SHAB. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen (wie bisher). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wüest, Roger, von Luzern, in Hergiswil NW, Direktor, mit Einzelunterschrift (wie bisher); Intercontrol AG (CH-020.3.913.446-3), in Zürich, Revisionsstelle (wie bisher); Bender, Kai, deutscher Staatsangehöriger, in Düsseldorf (DE), Präsident, mit Einzelunterschrift (bisher: Mitglied); Greter, Jürg, von Luzern und Greppen, in Zürich, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

18. Mai 2010
Linthesa Holding AG, in Netstal, CH-160.3.000.975-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 243 vom 15. 12. 2009, S. 12, Publ. 5392160). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «G.T. Mandl & Co. AG», in Netstal (CH-160.3.001.013-9), gemäss Fusionsvertrag vom 5. 5. 2010 und Bilanz per 31. 12. 2009. Aktiven von Fr. 90 386.34 und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 26 276.69 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Ausgeschiedene Person und erloschene Unterschrift: Klimes, Thomas Peter, britischer Staatsangehöriger, in Peterborough (UK), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Spörri, Hansjörg, von Affoltern am Albis, in Netstal, Mitglied, mit

Einzelunterschrift (bisher: mit Kollektivunterschrift zu zweien); Ernst & Young AG (CH-035.9.020.344-5), in Bern, Revisionsstelle (bisher: Ernst & Young AG, in Bern).

18. Mai 2010
Papierfabrik Netstal AG, in Netstal, CH-160.3.002.655-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 185 vom 25. 9. 2007, S. 7, Publ. 4126138). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «Wohnbaugenossenschaft Netstal», in Netstal (CH-160.5.002.706-5), gemäss Fusionsvertrag vom 5. 5. 2010 und Bilanz per 31. 12. 2009. Aktiven von Fr. 3 388 710.15 und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 2 427 172.30 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Genossenschaftsanteile der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Spörri, Hansjörg, von Affoltern am Albis, in Netstal, Mitglied, mit Einzelunterschrift (bisher: mit Kollektivunterschrift zu zweien); Ernst & Young AG (CH-035.9.020.344-5), in Bern, Revisionsstelle (bisher: Ernst & Young AG, in Bern).

18. Mai 2010
G.T. Mandl & Co. AG, in Netstal, CH-160.3.001.013-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 123 vom 28. 6. 2006, S. 8, Publ. 3437494). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die «Linthesa Holding AG», in Netstal (CH-160.3.000.975-6), über. Die Gesellschaft wird gelöscht.

18. Mai 2010
Wohnbaugenossenschaft Netstal, in Netstal, CH-160.5.002.706-5, Genossenschaft (SHAB Nr. 243 vom 15. 12. 2009, S. 12, Publ. 5392162). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die «Papierfabrik Netstal AG», in Netstal (CH-160.3.002.655-6), über. Die Genossenschaft wird gelöscht.

Der Registerführer: *A. Hajas*

**Rechtbot
einmalige Publikation**

Tagwen Linthal-Dorf, Linthal.

Der Kantonsgerichtspräsident verfügt:
Das Rechtbot Nr. 378 vom 26. August 1975 (Verbot, mit Motorfahrzeugen von der Fätschli- brücke über die Fuhr und die Liegenschaft Nr. 486, Grundbuch Linthal, zur Auenstrasse [Frümselen] zu fahren) wird aufgehoben. Es gelten stattdessen die von den zuständigen Behörden gestützt auf öffentliches Recht verfügten Verkehrsbeschränkungen.

8750 Glarus, 17. Mai 2010
Der Kantonsgerichtspräsident:
lic. iur. Andreas Hefti
Die Gerichtsschreiberin i.V.:
lic. iur. Nadja Dobler

Rechtbot

Nr. 805

III. Publikation

Otto Werner Blumer, geboren am 3. Juli 1943, Badstrasse 29, Niederurnen.

Der Kantonsgerichtspräsident verfügt:
Hiermit wird jedermann verboten, die Liegenschaften Nr. 1371, Grundbuch Niederurnen, im Murgärtli in Niederurnen, zu befahren, darauf Fahrzeuge aller Art oder andere Gegenstände abzustellen oder abzulagern sowie irgendwelche andere Rechte an oder auf dieser Liegenschaft auszuüben. Von diesem Verbot ausgenommen sind Personen mit besonderer Erlaubnis des Eigentümers. Vorbehalten bleiben die im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten.

Die Übertretung dieses Rechtbotes kann mit Polizeibussen bis Fr. 500 bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Nachweis eines besseren Rechts im Sinne von Artikel 282 der Zivilprozessordnung.

8750 Glarus, 16. Februar 2010
Der Kantonsgerichtspräsident:
lic. iur. Andreas Hefti
Der Gerichtsschreiber:
lic. iur. Oliver Knakowski

Rechtbot

Nr. 811

I. Publikation

Schulgemeinde Glarus-Riedern, Burgstrasse 30, Glarus.

Der Kantonsgerichtspräsident verfügt:
Hiermit wird jedermann verboten, die Liegenschaft Nr. 19 (Burgschulhaus und Spielplatz an der Burgstrasse 78), Grundbuch Glarus, werktags ab 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie während der Schulferien zu betreten, zu befahren, darauf zu verweilen sowie irgendwelche Fahrzeuge und Gegenstände darauf abzustellen.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Personen mit einer Benützungsbewilligung, verfügt durch die zuständige Behörde.

Die Übertretung dieses Rechtbotes kann mit Polizeibussen bis Fr. 500.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Nachweis eines besseren

Rechts im Sinne von Artikel 282 der Zivilprozessordnung.

8750 Glarus, 28. April 2010

Der Kantonsgerichtspräsident:
lic. iur. Andreas Hefti
Die Gerichtsschreiberin i.V.:
lic. iur. Nadja Dobler

Rechtbot

Nr. 812

I. Publikation

Schulgemeinde Glarus-Riedern, Burgstrasse 30, Glarus.

Der Kantonsgerichtspräsident verfügt:

Hiermit wird jedermann verboten, die Liegenschaft Nr. 606, Grundbuch Glarus, Burgstrasse 30, zu betreten, zu befahren, darauf zu verweilen sowie irgendwelche Fahrzeuge und Gegenstände darauf abzustellen.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Personen mit einer Benützungsbewilligung, verfügt durch die zuständige Behörde.

Die Übertretung dieses Rechtbotes kann mit Polizeibusse bis Fr. 500.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Nachweis eines besseren Rechts im Sinne von Artikel 282 der Zivilprozessordnung.

8750 Glarus, 28. April 2010

Der Kantonsgerichtspräsident:
lic. iur. Andreas Hefti
Die Gerichtsschreiberin i.V.:
lic. iur. Nadja Dobler

Rechtbot

Nr. 813

I. Publikation

Schulgemeinde Glarus-Riedern, Burgstrasse 30, Glarus.

Der Kantonsgerichtspräsident verfügt:

Hiermit wird jedermann verboten, die Liegenschaft Nr. 1678 (Schulhäuser Erlen samt Spielplätzen an der Waisenhausstrasse bzw. Glärnischstrasse), Grundbuch Glarus, werktags ab 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie während der Schulferien zu betreten, zu befahren, darauf zu verweilen sowie irgendwelche Fahrzeuge und Gegenstände darauf abzustellen. Vorbehalten bleiben die im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Personen mit einer Benützungsbewilligung, verfügt durch die zuständige Behörde.

Die Übertretung dieses Rechtbotes kann mit Polizeibusse bis Fr. 500.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Nachweis eines besseren Rechts im Sinne von Artikel 282 der Zivilprozessordnung.

8750 Glarus, 28. April 2010

Der Kantonsgerichtspräsident:
lic. iur. Andreas Hefti
Die Gerichtsschreiberin i.V.:
lic. iur. Nadja Dobler

Rechtbot

Nr. 814

I. Publikation

Schulgemeinde Glarus-Riedern, Burgstrasse 30, Glarus.

Der Kantonsgerichtspräsident verfügt:

Hiermit wird jedermann verboten, die Liegenschaft Nr. 1031 (Zaunturnhalle an der Schwertgasse 23 samt Spielplatz) und die Liegenschaft Nr. 1033 (Glärnischschulhaus an der Schwertgasse 25/27 samt Umgebung), beide Grundbuch Glarus, werktags ab 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie während der Schulferien zu betreten, zu befahren, darauf zu verweilen sowie irgendwelche Fahrzeuge und Gegenstände darauf abzustellen.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Personen mit einer Benützungsbewilligung, verfügt durch die zuständige Behörde.

Die Übertretung dieses Rechtbotes kann mit Polizeibusse bis Fr. 500.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Nachweis eines besseren Rechts im Sinne von Artikel 282 der Zivilprozessordnung.

8750 Glarus, 28. April 2010

Der Kantonsgerichtspräsident:
lic. iur. Andreas Hefti
Die Gerichtsschreiberin i.V.:
lic. iur. Nadja Dobler

Rechtbot

Nr. 815

I. Publikation

Schulgemeinde Glarus-Riedern, Burgstrasse 30, Glarus.

Der Kantonsgerichtspräsident verfügt:

Hiermit wird jedermann verboten, die Liegenschaft Nr. 2363 (Turnhalle Gründli samt Umgebung an der Glärnischstrasse), Grundbuch Glarus, werktags ab 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie während der Schulferien zu betreten, zu befahren, darauf zu verweilen sowie irgendwelche Fahrzeuge und

Gegenstände darauf abzustellen. Vorbehalten bleiben die im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Personen mit einer Benützungsbewilligung, verfügt durch die zuständige Behörde.

Die Übertretung dieses Rechtbotes kann mit Polizeibusse bis Fr. 500.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Nachweis eines besseren Rechts im Sinne von Artikel 282 der Zivilprozessordnung.

8750 Glarus, 28. April 2010

Der Kantonsgerichtspräsident:
lic. iur. Andreas Hefti
Die Gerichtsschreiberin i.V.:
lic. iur. Nadja Dobler

Rechtbot

Nr. 816

I. Publikation

Schulgemeinde Glarus-Riedern, Burgstrasse 30, Glarus.

Der Kantonsgerichtspräsident verfügt:

Hiermit wird jedermann verboten, die Liegenschaft Nr. 2534 (Kindergarten Löwen samt Spielplatz an der Winkelstrasse 9), Grundbuch Glarus, werktags ab 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie während der Schulferien zu betreten, zu befahren, darauf zu verweilen sowie irgendwelche Fahrzeuge und Gegenstände darauf abzustellen. Vorbehalten bleiben die im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Personen mit einer Benützungsbewilligung, verfügt durch die zuständige Behörde.

Die Übertretung dieses Rechtbotes kann mit Polizeibusse bis Fr. 500.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Nachweis eines besseren Rechts im Sinne von Artikel 282 der Zivilprozessordnung.

8750 Glarus, 28. April 2010

Der Kantonsgerichtspräsident:
lic. iur. Andreas Hefti
Die Gerichtsschreiberin i.V.:
lic. iur. Nadja Dobler

Rechtbot

Nr. 817

I. Publikation

Schulgemeinde Glarus-Riedern, Burgstrasse 30, Glarus.

Der Kantonsgerichtspräsident verfügt:

Hiermit wird jedermann verboten, die vom selbständigen und dauernden Recht Nr. D1636, Grundbuch Glarus, erfasste Fläche (Kindergarten Erlen samt Umgebung an der Waisenhausstrasse) werktags ab 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie während der Schulferien zu betreten, zu befahren, darauf zu verweilen sowie irgendwelche Fahrzeuge und Gegenstände darauf abzustellen.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Personen mit einer Benützungsbewilligung, verfügt durch die zuständige Behörde.

Die Übertretung dieses Rechtbotes kann mit Polizeibusse bis Fr. 500.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Nachweis eines besseren Rechts im Sinne von Artikel 282 der Zivilprozessordnung.

8750 Glarus, 28. April 2010

Der Kantonsgerichtspräsident:
lic. iur. Andreas Hefti
Die Gerichtsschreiberin i.V.:
lic. iur. Nadja Dobler

Konkurse

Die Gläubiger des Schuldners und alle Personen, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der Eingabefrist dem betreffenden Konkursamt einzureichen. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Schuldner der Zinslauf auf. Für pfandgesicherte Forderungen läuft der Zins bis zur Verwertung weiter, soweit der Pfänderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen Zinses übersteigt (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht im Grundbuch eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte innert einem Monat beim betreffenden Konkursamt unter Einlegung allfälliger Beweismittel anzumelden. Ist der Schuldner Miteigentümer oder Stockwerkeigentümer eines Grundstückes, gilt diese Aufforderung auch für solche Dienstbarkeiten am Grundstück selbst. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind. Desgleichen haben die Schuldner des Konkurses sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffol-

gen (Art. 324 Ziff. 2 StGB) im Unterlassungsfalle. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, haben diese innert der gleichen Frist dem betreffenden Konkursamt zur Verfügung zu stellen. Es wird auf die Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB) hingewiesen und darauf, dass das Vollzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen. Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen. Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Einstellung des Konkursverfahrens SchKG 230, 230a

1. *Schuldnerin*: CALD'or-CLIMA AG in Liquidation, Windeggstrasse 16, Niederurnen.
2. *Datum der Konkursöffnung*: 22. März 2010.
3. *Datum der Einstellung*: 12. Mai 2010.
4. *Frist für Kostenvorschuss*: 7. Juni 2010.
5. *Kostenvorschuss*: Fr. 5000.–.

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

6. *Bemerkungen*: Jeder Pfandgläubiger kann innert der gleichen Frist beim Konkursamt schriftlich die Verwertung seines Pfandes verlangen, sofern er sich zur Übernahme des nicht gedeckten Teils der Liquidationskosten verpflichtet und daran vorläufig einen Barvorschuss leistet.

8750 Glarus, 27. Mai 2010

Betreibungs- und Konkursamt
des Kantons Glarus:
Heiri Elmer

Baugesuche

Baugesuchpublikation gestützt auf Artikel 38 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes.

Filzbach

Fritz Menzi-Egli, Schwändi, Filzbach

Fassadensanierung und Erstellen Vorhaus an bestehendem Wohnhaus, Schwändi, Filzbach, Parzelle Nr. 180, LB-Nr. 288, wie durch Profile bezeichnet.

Melchior Kamm-Jenny, Vordembach, Filzbach

Neubau von vier Fertigaragen, im Bifang, Filzbach, Parzelle Nr. 257, wie durch Profile bezeichnet.

Filzbach, 21. Mai 2010

Der Gemeinderat

Niederurnen

*Marché Restaurants Schweiz AG,
Alte Poststrasse 2, Kempththal*

Umbau Shop und Restaurant Autobahnraststätte A3, Marché Restaurant Niederurnen (Richtung Chur), Parzelle Nr. 1376, gemäss den eingereichten Unterlagen.

*Thomas Weppernig, Hirschengasse 4,
Niederurnen*

Aussen- und Innensanierung bestehendes Wohnhaus, Hirschengasse 4, Parzelle Nr. 794, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Niederurnen, 21. Mai 2010

Der Gemeinderat

Mollis

*Casa Vita/Frefel Holzbau AG,
Netstalerstrasse 42, Mollis*

Abbruch alte Sägerei, LB-Nr. 21, Fennwies, Parzelle Nr. 639, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Alfred Hösli AG, Ygruben 42, Glarus

Erstellen einer Vorplatzüberdachung, angebaut an die Westseite der bestehenden Lagerhalle, in der Biäsche, Parzelle Nr. 2315, wie durch Profile bezeichnet.

*Karl Ronner und Karin Freuler,
Grundstrasse 15, Mollis*

Umbau der Pergola in ein geschlossenes Gartenhaus, Grund, Parzelle Nr. 2323, wie bereits ausgeführt.

*Jürg und Gabi Grünenfelder, Wohnpark Höhe,
Glarus*

Erstellen eines Einfamilienhauses, in der Hoschet, Parzelle Nr. 2347, wie durch Profile bezeichnet.

Mollis, 25. Mai 2010

Der Gemeinderat

Näfels

Fridolin Tschudi, Oberdorfstrasse 4, Oberurnen

Erstellung Sitzplatzüberdachung beim bestehenden Wohnhaus, im Oberdorf, Parzelle Nr. 140, wie durch Profile bezeichnet.

Näfels, 20. Mai 2010

Der Gemeinderat

Glarus

*Departement Bau und Umwelt,
Abteilung Tiefbau, Kirchstrasse 2, Glarus*

Sicherungsmaßnahmen Gampelbrücke, Einbau Holzkasten im Schwialpbach, Hinter Richisau, Parzelle Nr. 2190, gemäss den eingereichten Unterlagen (Ausnahmebewilligung nach Art. 37 Abs. 3 GSchG, Art. 8 ff. BGF und Art. 21 ff. EG BGF, ausserhalb Bauzone, nicht zonenkonform).

Glarus, 20. Mai 2010

Der Gemeinderat

Ennenda

Weberplus GmbH, Kirchweg 20, Ennenda

Neubau Gewerbehause, Bahnhofstrasse 4, Parzelle Nr. 1726, gemäss der Profilierung.

Ennenda, 25. Mai 2010

Der Gemeinderat

Mitlödi

Karin Knobel, Achern 10, Mitlödi

Kürzung des bereits errichteten Maschendrahtzauns, Parzelle Nr. 433, Achern, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Mathias Marti-Hefti, Dorfstrasse 33, Sool

Wiederherstellung Bewirtschaftungsweg, Parzelle Nr. 138, Schlossbüchel, gemäss den eingereichten Unterlagen (ausserhalb Bauzone, zonenkonform).

Jakob Hefti-Cattaneo, Köhlhof 9, Ennenda

Abbruch Stall, LB-Nr. 384, und Geländeanpassung, Parzelle Nr. 22, Linthboden/Weid, gemäss den eingereichten Unterlagen (ausserhalb Bauzone, zonenkonform).

Mitlödi, 25. Mai 2010

Der Gemeinderat

Linthal

*Gerenrunskorporation, Präsident Hans Aebli,
Tschächli, Linthal*

Wiederinstandstellung und Ausbau Zufahrtsstrasse, Sammler Gerenrunse, Parzelle Nrn. 131, 360, Matt, gemäss den eingereichten Unterlagen.

*Kraftwerke Linth-Limmern AG, Tierfehd,
Linthal*

Kühlwasserpumpwerk Umbau der nordseitigen Fassade, Parzelle Nr. 674, Tierfehd, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Linthal, 20. Mai 2010

Der Gemeinderat

Die Baugesuchsunterlagen liegen bei den Gemeindeganzleien zur Einsichtnahme auf.

Gegen diese Baugesuche kann gemäss Artikel 39 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes innert 14 Tagen seit der Publikation beim zuständigen Gemeinderat Einsprache wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen eingereicht werden.

Wer die Verletzung privater Rechte geltend machen will, kann gemäss Artikel 41 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes innert 14 Tagen seit dieser Publikation Vermittlung am Ort der gelegenen Sache einleiten.

Diese Fristen laufen auch während der Gerichtsferien.